

The background of the slide features a close-up photograph of a document. In the upper portion, the words "Mein letzter Wille" are written in a cursive blue ink. A silver fountain pen lies horizontally across the middle of the page, its tip pointing towards the right. The document is white, and the lighting is soft, creating a professional and legal atmosphere.

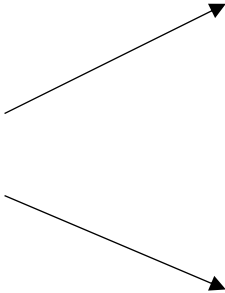
**RICHTIG (ST)ERBEN  
STEUERSPAREND  
GESTALTEN**

# Wodurch wird die Höhe der Erbschaftsteuer beeinflusst?



# Art des Vermögens

NACHFOLGE



Unternehmensvermögen

Privates Vermögen



# Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbvermögens

## Besteuerungssystematik nach geltendem Recht - Freibeträge -

PRO ELTERNTEIL / PRO KIND / ALLE ZEHN JAHRE NEU		
		<b>Freibetrag</b>
Ehegatten / Lebenspartner	(Stkl. I/III)	500.000 €
Eltern / Großeltern (Erbfall)	(Stkl. I)	100.000 €
Eltern / Großeltern (Schenkung)	(Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder	(Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)		200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	(Stkl. II)	20.000 €



# Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbvermögens

## Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernte Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50



## Höhe des Vermögens

1. Gesamtvermögen geht zu einem Zeitpunkt auf den/die Erben über

hohe Werte            hohe Tarifbelastung

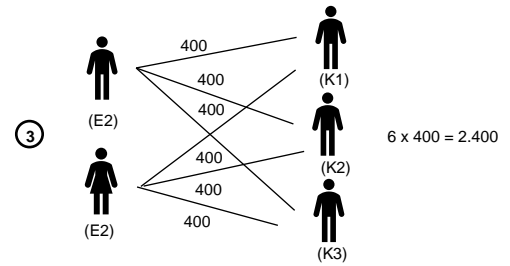
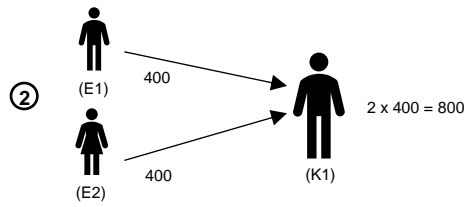
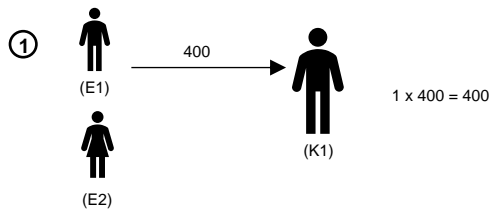
2. Je mehr Familienvermögen auf Erblasser entfällt umso höher die Tarifbelastung (s.u. Berliner Testament)



# Höhe des Vermögens

Die Tarifbelastung ist umso geringer, je

- mehr Erben / Vermächtnisnehmer vorhanden sind
  - Niedrigerer Erwerb / Person
  - Vervielfältigung der persönlichen Freibeträge
- mehr Erblasser vorhanden sind







## Konsequenz

1. Wenn die Werte der Vermögen größer sind als die persönlichen Freibeträge und
2. wenn im Todesfall zu erwartende Steuerbelastungen vermieden werden sollen, empfiehlt sich
3. steuerliche Strategien zu entwickeln i.Z.m. der Übertragung von
  - Privaten Vermögenswerten

Diese Strategien sind umso wichtiger, je höher die Werte der Vermögensgegenstände sind

# Reduzierung von Erbschaftssteuer durch lebzeitige Übertragung von Privatvermögen



## Änderung des Inhabers zu Lebzeiten

1. Übertragungen innerhalb der 10-Jahresfristen  
Eltern -> Kind (lebzeitig) / Adoption  
-> Enkel
2. Übertragungen von Ehemann <-> Ehefrau  
(Kettenschenkungen / EFH-Schaukel)



# Lebzeitige Übertragung mit Gegenleistungen

SCHENKUNG



**Vermögensübertragung der Einkommensquellen**



- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis  
Sicherstellung der Versorgung durch



MINDERUNG DER SCHENKUNGSTEUERLICHEN BELASTUNG



# Renten

## LEIBRENTEN

= gleichmäßige Leistungen auf Lebensdauer einer Person

## DAUERNDE LASTEN

= Leibrenten, bei denen keine gleichmäßigen Leistungen vereinbart sind, sondern stattdessen die Höhe nach bestimmten Kriterien bestimmt wird

(Wirtschaftliche Verhältnisse des Verpflichteten / Berechtigten)

(§ 323 ZPO)



# Renten

## Vor- und Nachteile von Leistungsauflagen (Renten) für Übertragung von steuerlichen Privatvermögen

### 1. Aus Sicht des Berechtigten

- **Vorteile**
  - Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit mit geringem wirtschaftlichem Risiko
  - Geringere steuerliche Belastung (ESt)
- **Nachteile**
  - keine Bestimmungs- Kontrollrechte



# Renten

## 2. Aus Sicht des Rentenverpflichteten

- **Nachteile**
  - Übernahme des wirtschaftlichen Risikos
  - Lebenslange Rentenverpflichtung
- **Vorteil**
  - Mit dem Tode entfällt die Verpflichtung ohne weitere steuerliche Auswirkung
  - Est'liche Abzugsfähigkeit der Zinsen/Abschreibung



# Nießbrauch

## - Vorbehaltsnießbrauch

Alteigentümer überträgt sein Vermögen und behält sich den Nießbrauch am übertragenen Vermögen vor, d.h. die Substanz wird ohne Erträge übertragen.





## Auswirkungen der Nießbrauchsbestellung

- Versorgung des Nießbrauchers bis zum Tode
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzungen = Lebzeitige Übertragung

# Erbschaftsteuerliche Behandlung von Vorbehaltsnießbrauch und Rente



# Erbschaftsteuerliche Behandlung von Vorbehaltsnießbrauch und Rente

## BEISPIEL

Eltern

Er: 65 Jahre

Immobilie: 2.500.000,- Mio. Euro

Sie: 60 Jahre

Mietüberschuss: 120.000,- Euro / p.a

		Kind/Vater	Kind/Mutter	Gesamt
		€	€	€
1 Kind				
<u>Ausgangsfall: ERBFALL</u>	Erwerb	1.250.000	1.250.000	
Freibetrag (2x 400.000)		<u>- 400.000</u>	<u>- 400.000</u>	
		850.000	850.000	
	Steuer 19 %	<u>161.500</u>	<u>161.500</u>	<u>323.000</u>



**Alternative 1: Schenkungen heute (50 %) / Zweite Schenkung nach 10 Jahren**

	€
Erwerb pro Elternteil	625.000
Freibetrag	<u>- 400.000</u>
	225.000
Steuer 11 %	= <u>24.750</u>
+ nach 10 Jahren	= <u>24.750</u>

**Alternative 2: Übertragungen gegen lebenslange Rente / bzw. Nießbrauch**

	€		
Wert der Übertragung	2.500.000		
abzgl. Rente / Nießbrauch			
Ehefrau 60.000 x 13,83	- 829.800		
Ehemann 60.000 x 13,83 *(11,413)	<u>- 829.800</u>	(684.780)	*Voraussetzung ist ein unbedingter, aber nachrangiger Vorbehalt der Ehefrau
	840.400		
abzgl. Freibeträge	- 800.000		
Stpfl.	<u>40.400</u>		
Steuer (7 %)	<u>2.828</u>		





## Erschaftsteuerliche Behandlung von Vorbehaltsnießbrauch und Rente

### **Achtung:**

Übertragung von privatem Vermögen gegen Leibrente stellt

- estlich eine Veräußerung dar

➤ Bei Nicht-Einhaltung der Behaltensfristen  
(Immobilien = 10 Jahre)

= Steuerpflichtigen Veräußerung



# Erschaftsteuerliche Behandlung von Vorbehaltsnießbrauch und Rente

## **STEUERSTRATEGIEN** und ihre Umsetzung sind

- a) wichtig und
  - b) sinnvoll, wenn der Wert der Steuerersparnisse die Kosten der Umsetzung übersteigt.
- Deshalb sollte am Anfang immer eine Bestandaufnahme und Bewertung stehen, um die Höhe einer zu vermeidenden Steuerbelastung zu kennen.

**Dipl.-Kfm. Harald Braschoß**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Partner der  
**BWLC Braschoß & Coll. OHG**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Niederkassel • Siegburg • Bonn •  
Hennef

Telefon: +49 2208 94640  
Mobil: +49 171 8976464  
E-Mail: [h.braschoss@bwlc.de](mailto:h.braschoss@bwlc.de)



**Vielen Dank !**